

Verhaltenskodex

Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen an Kindern

Im Schülerhort Balgach sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den folgenden Verhaltensregeln sollen diese sowie auch die Mitarbeitenden geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex soll Übergriffe und physische und psychische Grenzverletzungen im Schülerhort verhindern. Die Regeln orientieren sich weitgehend an den Empfehlungen des Verbandes für Kinderbetreuung kibesuisse.

Unser pädagogisches Handeln basiert auf dem Ziel das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken und sie entsprechend zu begleiten. Selbstbewusste Kinder lernen «Nein» zu sagen.

1. Position des Schülerhortes und der Mitarbeitenden

Im Schülerhort Balgach werden sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen gegenüber Kindern durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden kennen die Problematik von Übergriffen und Grenzverletzungen an Kindern wie Jugendlichen und unternehmen alles, um solche zu verhindern. Im Ereignisfall unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte gegen weitere Übergriffe und leiten die Hilfsmassnahmen für die Opfer ein. (gemäss Punkt 3)

2. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden sind dem Schutz und Wohlergehen der anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie überschreiten die Grenzen der tolerierten Nähe nicht und wahren die entsprechende Distanz. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt, auch wenn die Impulse von den Kindern ausgehen. Die Verantwortlichkeit liegt immer bei den Erwachsenen. In Situationen, die Körperkontakt und Hilfestellungen erfordern, sind spezielle Verhaltensregeln verpflichtend. (gem. Punkt 4)

Private Beziehungen auch auf digitalen Kanälen (Internet; Facebook, soziale Medien etc.) zwischen Mitarbeitern und Kindern sowie deren Eltern sind ausserhalb des Arbeitsauftrages. Sie sind mit der professionellen Grundhaltung nicht vereinbar und daher zu unterlassen. Der Gefahr einer Vermischung von beruflichen und privaten Interessen muss entgegengewirkt werden.

3. Handeln im Verdachtsfall, bei sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet bei Kenntnisnahme von sexuellen Übergriffen gegenüber oder zwischen Kindern umgehend die Hortleitung zu informieren. Diese Pflicht besteht auch in Verdachtssituationen unabhängig der Täterschaft, wie ein anderes Kind, Personen aus dem Umfeld oder unbekannte Personen. Grundsätzlich obliegt es der Hortleitung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium die weiteren Schritte einzuleiten und Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen. Ist die Hortleitung nicht zu erreichen, selber involviert oder reagiert nicht, ist das Fachkommissionspräsidium sowie das Gemeindepräsidium umgehend zu informieren.

Im Verdachtsfall ist ein direktes Besprechen mit den angeschuldigten Personen, sowie mit den als Opfer bezeichneten Kindern aus verfahrenstechnischen Gründen zu unterlassen. Auf eine direkte Äusserung des Opfers an einen Mitarbeitenden, wird nur auf die Weiterleitung der Information an die Hortleitung hingewiesen.

4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit mit Grundsatz «Nähe und Distanz»

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Folgende Verhaltensregeln sind für alle Mitarbeitende verbindlich:

Berührung:

Der Schülerhort legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Daher gehört das Berühren und Trösten zur alltäglichen pädagogischen Arbeit dazu. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (streicheln, küssen, umarmen und berühren von Brüsten und Genitalien) sind verboten.

Einzelbetreuung:

Es kann vorkommen, dass Einsätze von einem Mitarbeitenden alleine geleistet werden (Früh- oder Spätdienst). Die Hortleitung ordnet diese Einsätze an und achtet auf die Umsetzung der Verhaltensregeln.

Toilettengang:

Das Kind wird beim Toilettengang nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Das Vorgehen wird im Eintrittsgespräch mit den Eltern definiert. Muss ein Kind nach einem Vorfall geduscht werden, informiert der zuständige Mitarbeitende eine weitere kontrollierende Betreuungsperson. Die Eltern werden zeitgerecht über den Vorfall informiert.

Baden:

Beim Baden oder bei Wasserspielen im Sommer tragen die Kinder immer Badekleider.

Sprache:

Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt.

Aufklärung:

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe der Mitarbeitenden die Kinder aufzuklären. Fragen von Kindern werden altersgerecht beantwortet und die Eltern entsprechend darüber informiert.

Verabreichung von Medikamenten:

Medikamente werden nur in Absprache mit den Eltern durch erwachsene Mitarbeitende verabreicht. Für eine regelmässige und längerfristige Medikamentenabgabe sind schriftliche mit Unterschrift bestätigte Instruktionen der Eltern verpflichtend.

«Dökterle»:

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters wird toleriert und soll in einem geeigneten Raum stattfinden. Die Kinder behalten ihre Hosen an. Das Küssen und gegenseitige Berühren des Intimbereiches ist verboten. Die Mitarbeitenden beobachten das Spiel unauffällig. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht oder die Regeln nicht eingehalten werden.

Fotografien:

Die Eltern entscheiden schriftlich bei Eintritt, ob Fotos ihrer Kinder veröffentlicht werden dürfen. Die Verwendung von Fotos für private Zwecke ist untersagt.

5. Kontrolle

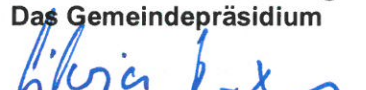
Die Kontrolle über die Umsetzung des Verhaltenskodex obliegt in erster Linie bei der Schülerhortleitung. Die Überprüfung der Massnahmen wird durch die Kommission Schülerhort überwacht.

Balgach, 13. Januar 2020

Schülerhort Balgach
Das Fachkommissionspräsidium


Nigg Weber

Politische Gemeinde Balgach
Das Gemeindepräsidium


Silvia Troxler